

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1973	Nummer 73
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	10. 7. 1973	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	1282
203310	22. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erster Änderungstarifvertrag vom 16. März 1973 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag – HET) vom 7. Dezember 1971 sowie Neufassung der Hinweise zur Durchführung des HET	1286
232343		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 30. 5. 1973 (MBL. NW. 1973 S. 1004) Betr.: DIN 4114 – Stahlbau; Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung)	1290
2370	9. 7. 1973	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Schwimmbäder	1288
2978 7832	29. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fleischbeschaustatistik	1289
912	27. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Brückenlager der Gutehoffnungshütte Sterkrade AG und der Maschinenfabrik Esslingen; Corroweld- u. Neotopflager	1289
912	27. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Einbau von Kreutz-Edelstahl-Lagern bei Brücken.	1289
912 23235	27. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Brückenlager der Gutehoffnungshütte Sterkrade AG; Corroweld – V – Lager (verbesserte Corroweld-Lager)	1289

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
10. 7. 1973	Innenminister Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen	1290
10. 7. 1973	RdErl. – Standbilder und Straßenbezeichnungen von Simón Bolívar in der Bundesrepublik Deutschland	1290

203013

I.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes**AV d. Justizministers v. 10. 7. 1973 –
2326 – I C. 27

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), – SGV. NW. 2030 – wird für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Erwerb der Befähigung

Die Befähigung für den mittleren Justizdienst besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden hat.

§ 2

Voraussetzungen der Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 33 Jahre und sechs Monate, als Schwerbeschädigter noch nicht 41 Jahre und sechs Monate alt ist,
3. eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder das Abschlußzeugnis einer Volksschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und in der Regel die Ablegung der Abschlußprüfung für den Kanzleidienst der Justizbehörde oder einer Rechtsanwalts-, Notariats- oder Kaufmannsgehilfenprüfung nachweist,
4. in der deutschen Kurzschrift eine Schreibgeschwindigkeit von mindestens 100 Silben in der Minute und im Maschinenschreiben eine Schreibgeschwindigkeit von mindestens 200 Anschlägen in der Minute erreicht,
5. die für den mittleren Justizdienst erforderliche gesundheitliche Eignung, als Schwerbeschädigter das für den mittleren Justizdienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit nachweist.

(2) Justizangestellte, die in Aufgabenbereichen des mittleren Justizdienstes mindestens ein Jahr tätig gewesen sind und sich dabei besonders bewährt haben, brauchen eine zusätzliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 nicht nachzuweisen.

(3) Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 noch nicht erfüllen, können mit der Auflage eingestellt werden, den Nachweis über hinreichende Beherrschung der Kurzschrift und des Maschinenschreibens innerhalb eines Jahres zu erbringen.

§ 3

Bewerbung und Einstellung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk er eingestellt zu werden wünscht.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf und ein Lichtbild,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
3. das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein Zeugnis über eine entsprechende Schulbildung oder das Abschlußzeugnis der Volksschule sowie die sonstigen Nachweise nach § 2 Abs. 1 Nr. 3,
4. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
5. eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
6. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,

7. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
8. die Nachweise über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und der Schreibmaschine.

(3) Ein Bewerber, der bereits im Justizdienst steht, reicht sein Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Vor der Entscheidung über das Einstellungsgesuch fordert der Präsident des Oberlandesgerichts den Bewerber auf, ein zur Vorlage bei einer Behörde bestimmtes Führungszeugnis (§ 28 Abs. 5 BZRG) zu beantragen. Gleichzeitig veranlaßt er die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

§ 4

**Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung,
Unterhaltszuschuß**

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Wideruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid.

(2) Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Justizassistentenanwärter“.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann einzelne Ausbildungsabschnitte (§ 6 Abs. 1 Buchst. a) verlängern, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Bei Justizangestellten, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 LVO erfüllen, ist eine Anrechnung von Angestelltenzeiten bis zur Dauer eines Jahres zulässig.

(3) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, als sie zusammen acht Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

- a) die praktische Ausbildung, die folgende Ausbildungsabschnitte umfaßt:

1. Amtsgericht	11½ Monate,
2. Landgericht	2 Monate,
3. Staatsanwaltschaft	1½ Monate,
- b) die theoretische Ausbildung in einen Lehrgang 3 Monate.

(2) Den Zeitpunkt des Beginns des Lehrgangs bestimmt der Justizminister.

§ 7

Leitung der praktischen Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Präsident des Oberlandesgerichts. Er bestimmt die Gerichte und im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft, bei denen der Anwärter ausgebildet wird. Er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen; diese Befugnis kann er auf den Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts übertragen. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenleiter verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen fest und bestimmt die Kräfte, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Kräfte betraut werden, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und die nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Ausbilder sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

§ 8

Gestaltung und Ziel
der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt alle wesentlichen Geschäfte des mittleren Justizdienstes.

(2) Beim Amtsgericht wird der Anwärter in der Geschäftsstelle der Zivil- und Strafabteilungen, des Grundbuchamtes sowie der sonstigen mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßten Abteilungen ausgebildet und der Kasse bzw. der Gerichtszahlstelle zugeteilt. Zu der Ausbildung in der Geschäftsstelle gehört auch die Ausbildung in Kostensachen. Daneben soll der Anwärter auch einen Einblick in Verwaltungssachen und in die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers gewinnen.

Beim Landgericht wird der Anwärter in der Geschäftsstelle je einer Abteilung der Zivil- und Strafkammer zugeteilt.

(3) Der Anwärter hat, nachdem er sich zunächst als Nebenprotokollführer bewährt hat, in mehreren Sitzungen, in denen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt werden, sowie in mehreren Sitzungen des Einzelrichters in Strafsachen oder des Schöffengerichts oder der Strafkammer über sämtliche mündliche Verhandlungen und Hauptverhandlungen Protokoll zu führen. Der Vorsitzende äußert sich in einem besonderen Zeugnis darüber, ob die Protokolle den Gang der Verhandlung richtig wiedergeben oder erhebliche Mängel aufweisen. Die Nebenprotokolle und die Zeugnisse über die Führung der Hauptprotokolle sind für die Dauer der Ausbildung zu einem besonderen Heft bei den Personalakten zu nehmen und nach der Prüfung bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

(4) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsbereich soll der Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(5) Die Beschäftigung des Anwärters dient nur der Ausbildung. Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(6) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 9

Begleitunterricht und Übungen

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen planmäßigen Unterricht und durch Übungen ergänzt.

(2) Der Unterricht beginnt mit einer allgemeinen Einführung in Aufbau und Organisation der Justiz.

(3) Nach der allgemeinen Einführung erstreckt sich der Unterricht vor Beginn des Lehrgangs (§ 10) auf alle für die Tätigkeit im mittleren Justizdienst wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Insbesondere sind folgende Gebiete zu behandeln: Aktenordnung im allgemeinen, Registerführung in Zivil- und Strafsachen, allgemeine Geschäftsgangsbestimmungen. Ferner ist ein Überblick über Staatsrecht, allgemeines Dienstrecht und Gerichtsverfassungsrecht zu vermitteln. Nach dem Lehrgang ist der Unterrichtsstoff des Lehrgangs zu wiederholen und zu vertiefen.

(4) In den Übungen werden praktische Fälle aus dem künftigen Arbeitsgebiet der Anwärter behandelt, die anhand von Akten und Vordrucken gemeinsam mündlich erörtert werden. Auf die Ausbildung in der Protokollführung ist besonderer Wert zu legen. Mindestens einmal im Monat sollen Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden.

(5) Auf den Unterricht und die Übungen sind wöchentlich mindestens durchschnittlich sechs Stunden zu verwenden.

(6) Das Nähere bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts, der den Unterrichtsplan aufstellt sowie den Unterrichtsleiter und die Lehrkräfte bestellt. Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm stellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte in Düsseldorf und Köln den Lehrplan für den Begleitunterricht auf und stimmt ihn unter Beteiligung des Lehrgangsleiters (§ 10 Abs. 3) mit dem Lehrplan des Lehrgangs (§ 10 Abs. 4) ab.

§ 10

Lehrgang

(1) Der Lehrgang soll dem Anwärter die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln.

(2) Der Lehrgang wird an der Justizausbildungsstätte in Brakel durchgeführt. Die Justizausbildungsstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm und der obersten Dienst- und Fachaufsicht des Justizministers.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts in Hamm bestellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte in Düsseldorf und Köln den Lehrgangsleiter sowie die Lehrkräfte und stellt unter Beteiligung des Lehrgangsleiters den Lehr- und Stundenplan auf.

(4) Der Lehrplan umfaßt entsprechend der Bedeutung für den mittleren Justizdienst folgende Gebiete:

- Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie der zivilrechtlichen Nebengesetze,
- Grundzüge des Strafrechts, des Jugendgerichtsgesetzes und der strafrechtlichen Nebengesetze,
- Grundzüge des Gerichtsverfassungs- und des Verfahrensrechts,
- Grundzüge des Staats-, Beamten- und Personalvertragsrechts,
- Verwaltungs- und Geschäftsgangsbestimmungen, die für den mittleren Justizdienst von Bedeutung sind,
- Kosten- und Kassenwesen.

(5) Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Insgesamt sind während des Lehrgangs mindestens 195 Doppelstunden Unterricht zu erteilen. Der Stundenplan ist so aufzustellen, daß dem Anwärter hinreichend Zeit verbleibt, den Lehrstoff zu verarbeiten und sein Wissen durch häusliches Studium zu erweitern und zu vertiefen. Der Unterricht ist durch Beispiele aus der Praxis wirklichkeitsnah zu gestalten.

(6) Der Anwärter hat während des Lehrgangs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeiten sind durch den zuständigen Lehrer zu begutachten und mit einer Note nach § 11 Abs. 3 zu bewerten, mit dem Anwärter zu besprechen und dem Lehrgangsleiter vorzulegen. Die Arbeiten sind bis zur Prüfung als Sonderheft zu den Personalakten zu nehmen und nach der Prüfung bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 11

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Fähigkeit, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes (§ 6 Abs. 1 Buchst. a) und des Lehrgangs (§ 6 Abs. 1 Buchst. b) ist der Anwärter in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschlußzeugnis zu beurteilen. Die Abschlußzeugnisse sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zuzuleiten.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
vollbefriedigend	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Jedes Zeugnis ist dem Anwärter zur Kenntnisnahme vorzulegen. Enthält das Zeugnis Bemängelungen, so ist es mit dem Anwärter zu besprechen. Die Zeugnisse sind – gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung des Anwärters – in einem besonderen Heft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 12 Entlassung

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringt er fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 13 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter nach Fähigkeiten, Kenntnissen, Leistungen und Persönlichkeit für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§ 14 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den mittleren Justizdienst wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die beiden anderen Mitglieder sind je ein Beamter des gehobenen und des mittleren Justizdienstes; sie sollen aufgrund ihrer Tätigkeit über Erfahrungen im praktischen Aufgabenbereich des mittleren Justizdienstes verfügen.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

(4) Der Prüfungsausschuß untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes läßt der Präsident des Oberlandesgerichts den Anwärter zur Prüfung zu, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Bei der Entscheidung über die Zulassung müssen die Personalakten des Anwärters vorliegen.

(2) Hält der Präsident des Oberlandesgerichts den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn in den Vorbereitungsdienst zurück und regelt dessen Art und Dauer.

§ 16 Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an.

(2) Die Termine, an denen die Aufsichtsarbeiten von den Anwärtern zu schreiben sind, setzt der Präsident des Oberlandesgerichts in Hamm im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte in Düsseldorf und Köln fest. Die Ladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Den Termin der mündlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der auch die Ladung zu diesem Termin veranlaßt.

(3) Termine für Aufsichtsarbeiten, die aus in der Person des Anwärters liegenden Gründen (Krankheit pp.) außerhalb der regelmäßigen Prüfungstermine anberaumt werden müssen, setzt der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß fest.

§ 17 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht sechs Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufgaben sind dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des mittleren Justizdienstes zu entnehmen; eine Aufgabe ist nach Möglichkeit aus dem Gebiet der Protokollführung zu stellen; die Arbeiten sollen jeweils in ein bis zwei Stunden gelöst werden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch Lehrer der Ausbildungsstätte in Brakel erstellt und mit Musterlösungen versehen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die Beauftragung der Lehrer der Schule in Brakel zur Erstellung der Prüfungsaufgaben und der Musterlösungen erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben und Musterlösungen sind von dem Leiter des Lehrgangs in getrennten, versiegelten Umschlägen den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen oder des mittleren Justizdienstes.

(5) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsbeamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(6) Körperbehinderten Anwärtern sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(7) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 18 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet.

(2) Nachdem alle Prüfer die schriftlichen Arbeiten begutachtet haben, werden die einzelnen Arbeiten vom Prüfungsausschuß nach mündlicher Beratung bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 11 Abs. 3.

(3) Dem Anwärter wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag des Anwärters unterbleibt die Mitteilung. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem der Anwärter die letzte schriftliche Arbeit abgeliefert hat, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. Die Frist für den Antrag und für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich so bald wie möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen. Der Vorsitzende kann die beiden weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses zu der Rücksprache zuziehen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 30 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsbereich einschließlich der Feststellung der Kenntnisse des Anwärters auf dem Gebiet der Protokollführung. Die mündliche Prüfung, die auch den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen soll, ist vor allem eine Verständnisprüfung. Fragen nach nebenschwachen Einzelheiten oder aus entlegenen Wissensgebieten sollen unterbleiben.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Richtern und Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung heranstehen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 20

Vorbereitung der abschließenden Entscheidung

(1) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, in der die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter ausgetauscht werden.

§ 21

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse einschließlich der Nebenprotokolle und der Zeugnisse über die Führung der Hauptprotokolle.

§ 22

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärter insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ (vgl. § 11 Abs. 3).

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 23

Niederschrift über den Prüfungshergang und Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufgenommen werden:

- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende über sendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 24

Versäumung der Prüfungstermine, Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Anwärter ohne genügende Entschuldigung

a) der Vorladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung keine Folge leistet oder ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt,

b) zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht erscheint.

(2) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärter zur schriftlichen Prüfung oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so hat der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten zu wiederholen.

(4) Bleibt der Anwärter der mündlichen Prüfung infolge Krankheit oder sonstiger von ihm nicht zu vertretender Um-

stände fern und sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärter als entschuldigt an, so hat der Anwärter den mündlichen Teil der Prüfung in einem neuen Termin abzulegen.

§ 25

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(2) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten. Er kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt in der Regel sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 23 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Hat der Anwärter die Prüfung endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

§ 27

Ermennung

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, sofern die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe zum „Justizassistent zur Anstellung (z. A.)“ ernannt.

§ 28

Zuerkennung der Befähigung für den einfachen Justizdienst

Einem Anwärter, der die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, kann bei ausreichenden Kenntnissen vom Prüfungsausschuß die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes zuerkannt werden.

§ 29

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Beamter des einfachen Justizdienstes kann zur Laufbahn des mittleren Justizdienstes zugelassen werden, wenn er angestellt ist, sich im einfachen Justizdienst zwei Jahre besonders bewährt hat und nach seiner Persönlichkeit und nach seinen bisherigen Leistungen für den mittleren Justizdienst geeignet erscheint.

(2) Für Aufstiegsbeamte findet diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt eine Einführungszeit von gleicher Dauer. Die Beschäftigungszeit im einfachen Justizdienst kann bis zur Dauer von vier Monaten auf die Einführungszeit angerechnet werden.
- Die Zulassung zur Einführungszeit kann von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.
- Nach erfolgreicher Einführung in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst.
- Ein Beamter, der die Prüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, übernimmt wieder seine frühere Tätigkeit.
- Der Beamte behält bis zur Verleihung eines Amtes der Laufbahn des mittleren Justizdienstes die Amtsbezeichnung und die Dienstbezüge seines Amtes.

§ 30
Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend ab 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes, AV. v. 11. 7. 1967 (SMBL. NW. 203013) außer Kraft.

(3) Die Ausbildung der am 30. April 1973 im Vorbereitungsdienst bzw. im Einführungsdienst befindlichen Anwärter und Aufstiegsbeamten richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

- MBL. NW. 1973 S. 1282.

203310

**Erster Änderungstarifvertrag
vom 16. März 1973
zum Tarifvertrag über die Entlohnung von
Holzerntearbeiten (Holzertetarifvertrag – HET)
vom 7. Dezember 1971 sowie Neufassung
der Hinweise zur Durchführung des HET**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 22. 6. 1973 – IV A 4 12-01-00.86

Nachstehend gebe ich den Ersten Änderungstarifvertrag i. d. F. für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 1973 sowie die Hinweise zur Durchführung des HET vom 7. 12. 1971 i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages vom 16. März 1973 bekannt. Die Hinweise zur Durchführung des HET in meinem RdErl. v. 22. 12. 1971 (SMBL. NW. 203310) treten mit Wirkung vom 1. 7. 1973 außer Kraft.

In der bereinigten Sammlung des MBL. NW. werden der HET und die Hinweise zum HET nur als Kopferlaß aufgeführt. Der Erste Änderungstarifvertrag ist für Nordrhein-Westfalen materiell übernommen, kann redaktionell aber nicht in die landesspezifischen Bestimmungen eingearbeitet werden.

**Erster Änderungstarifvertrag
vom 16. März 1973
zum Tarifvertrag über die Entlohnung von
Holzerntearbeiten (Holzertetarifvertrag – HET)
vom 7. Dezember 1971**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und
Nordrhein-Westfalen –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderungen des HET**

Der HET wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird das Datum „8. Juli 1966“ durch das Datum „16. Februar 1973“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 HET erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei einer Laub-Schlüsselbaumart erhöht sich für Langholzsortimente, soweit diese nicht in Hieben (= Abrechnung nach HET) anfallen, in denen bei dieser Schlüsselbaumart Industrieholz (lang) abgerechnet wird, für die im Kalenderjahr 1973 abzurechnenden Hiebe der Geldfaktor um 10 v. H. Von einem mittleren Brusthöhendurchmesser einer

Laub-Schlüsselbaumart bzw. -Baumartenkombination von 45 cm an wird das Schichtholz dieser Laub-Schlüsselbaumart bzw. -Baumartenkombination in den Zuschlag einbezogen. An die Stelle des Zuschlags von 10 v. H. tritt für die im Kalenderjahr 1974 abzurechnenden Hiebe ein Zuschlag von 5 v. H. Der sich ergebende Geldfaktor ist auf 2 Stellen nach dem Komma gemeinverständlich zu runden.

Im Saarland tritt für die im Kalenderjahr 1973 abzurechnenden Hiebe an die Stelle des Erhöhungssatzes von 10 v. H. ein solcher von 15 v. H. Für die im Kalenderjahr 1974 abzurechnenden Hiebe tritt an die Stelle des Erhöhungssatzes von 15 v. H. ein solcher von 10 v. H.“

§ 2

Änderungen der Anlage A zum HET

(Da die Anlage A zum HET in Nordrhein-Westfalen durch die Bestimmungen zur Anwendung des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen – Bestimmungen zum Holzertetabellenttarif (HETT) – ersetzt ist, wird von einem Abdruck des § 2 abgesehen.

Die Änderungen der Anlage A zum HET werden in den Bestimmungen zum Holzertetabellenttarif materiell übernommen.)

§ 3

**Wiederinkraftsetzung und Änderung
der Anlage 1 zur Anlage A**

(siehe Hinweis zu § 2)

§ 4

**Wiederinkraftsetzung und Änderung
der Anlage 1a zur Anlage A**

(siehe Hinweis zu § 2)

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Mainz, den 16. März 1973

**Zur Durchführung
des Holzertetarifvertrages (HET)
vom 7. Dezember 1971 i. d. F. des
1. Änderungstarifvertrages vom 16. März 1973
gebe ich folgende Hinweise:**

Allgemeines

Bei Anwendung des Holzertetarifvertrages (HET) gelten die Bestimmungen meines Runderlasses vom 22. 12. 1971 (n.v.) IV A 4 12-01-00.86 zur Anwendung des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen – Bestimmungen zum Holzertetabellenttarif (HETT) –.

Für die Entlohnung von Holzerntearbeiten sind außerdem die Tabellen zum Holzertetarif anzuwenden.

**Zu § 2 Abs. 3 Vorbereiter Aufarbeitungsplatz;
geteilte Aufarbeitung**

Vorbereitete Aufarbeitungsplätze sind befestigte Plätze mit besonderen Vorrichtungen zur weiteren mechanisierten Aufbereitung des Holzes, bei der das Arbeitsverfahren wesentlich vom Standard-Aufarbeitungsverfahren abweicht.

Geteilte Aufarbeitung liegt hingegen vor, wenn – bei im wesentlichen gleichbleibenden Aufarbeitungsverfahren – der Fällort und der Ort der weiteren Aufarbeitung nur hinsichtlich einiger Arbeitsbedingungen voneinander abweichen. Bei geteilter Aufarbeitung ist das aufgearbeitete Holz nach dem HET zu entlohen.

Zu § 4 Abs. 1 Teilarbeiten; Anforderungen an die Ausführung der Holzerntearbeiten

Die Anforderungen an die Ausführung der Holzerntearbeiten ergeben sich aus Abschnitt A (Aufnahmeanweisung), Anlage 5 der Bestimmungen zum HETT.

Die Teilarbeiten ergeben sich aus Abschnitt A, Anlage 6 der Bestimmungen zum HETT.

Zu § 8**Besondere Arbeitsbedingungen**

Im HETT werden besondere Arbeitsbedingungen als „Besondere Hiebsbedingungen“ bezeichnet. Zeitzuschläge für Besondere Hiebsbedingungen werden nach den Anlagen 4/1, 4/2 und 4/3 der Bestimmungen zum HETT gegeben.

Zu § 9 Abs. 1 Aufnahme der Arbeitsbedingungen

Forstbetrieb im Sinne des HET ist das Forstamt.

Gemeinschaftlich vom Forstbetriebsbeamten und vom Waldarbeiter aufzunehmende Standort- und Bestandesmerkmale sind

Baumart (Nr. 5.01), BHD (Nr. 5.04), Aufarbeitung im Laube (Nr. 5.08), Höhenlage (Nr. 5.11), Hangneigung (Nr. 5.12), Bestandestyp (Nr. 5.13), Bodenbewuchs (Nr. 5.14), astfreie Stammlänge (Nr. 5.15), Rindenzustand (Nr. 5.17), Kronenlänge (Nr. 5.18), Wasserreiser (Nr. 5.19) und alle Besonderen Hiebsbedingungen (Nr. 8.01 bis 8.17).

Gemeinschaftlich vom Forstbetriebsbeamten und Waldarbeiter nach Maßgabe der Anlagen 4/1, 4/2 und 4/3 unter Berücksichtigung der Tabellen zum Holzerntetarif (HETT) frei zu vereinbarende Zuschläge sind festzulegen für Windwurfaufarbeitung mit und ohne Entzerren (Nr. 8.01), Eis-, Duft- und Schneebrech (Nr. 8.11) und Sonstige Besondere Hiebsbedingungen (Nr. 8.17).

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß

- auch in den Fällen, in denen für eine Hiebsmaßnahme mehrere Rotten vorgesehen werden, ein Waldarbeiter von den Rotten gemeinschaftlich für die Aufnahme zu beauftragen ist
- eine Wiederholung der Aufnahme gem. § 9 Abs. 1 Satz 5 nicht erforderlich ist, wenn ein Waldarbeiter der ursprünglich vorgesehenen Rotte die Aufnahme durchgeführt hat, der auch von der durch den Wechsel betroffenen Rotte generell beauftragt ist, die Hiebsaufnahme durchzuführen.

Die Zeitlöhne für Hilfskräfte bei der Ermittlung des BHD und beim Feststellen der Baumzahl sind als sonstige Holzernteosten im Sinne der Nr. 2.82 HVM 72 zu buchen.

Zu § 9 Abs. 2 Kommissionen

Auf die Tarifvertragliche Vereinbarung über die Bildung, die Anrufung und den Einsatz von Kommissionen zur Aufnahme von Arbeitsbedingungen und Festlegung von Zuschlägen bei Holzerntearbeiten vom 15. 2. 1972 (SMBI, NW. 203310) wird hingewiesen.

Zu § 9 Abs. 3 Entlohnung für die Tätigkeit in den Kommissionen

Auf § 2 Abs. 1 Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen (TV-Zeitaufn.) wird hingewiesen.

Die Lohnkosten aus Anlaß der Tätigkeit in einer Kommission sind bei Titel 537 „Wirtschaftsmaßnahmen“ Planungsschnitt „Sonstige Betriebsmaßnahmen“ zu buchen.

Zu § 9 Abs. 4 Abrechnungsunterlagen

Dem beauftragten Waldarbeiter sind

- eine Fotokopie des unterschriebenen Holzaufnahmebuch-Titelblattes (HVM 1 T)
- ein Duplikat der Holzernteosten-Vorrechnung (HVM 3.2)

auszuhändigen.

Zu § 10 Abs. 1 Errechnen der Zeiten

Abweichend von § 10 werden für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen Arbeiterzeiten und EMS-Laufzeiten nach den Tabellen zum Holzerntetarif berechnet (vgl. § 18 HET).

Zu § 12**Zu § 13****Geldfaktor**

Die jeweilige Höhe des Geldfaktors (einschließlich des Betrages für die Gestellung sonstiger Werkzeuge) ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Lohnarifvertrag (TVL). Die Hinweise zu § 15 HET sind zu beachten.

Verdienstgarantie

- Der Stücklohn des Waldarbeiters beträgt bei jeder für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit (Hieb) bei Normalleistung je Arbeitsstunde mindestens 115 v.H. des Ecklohnes (Verdienstgarantie).

Wird diese Verdienstgarantie in einer Rotte nicht erreicht, ist in bestimmten Fällen eine Ausgleichszahlung zu leisten, die sich aus der Differenz des tatsächlich erzielten Verdienstes (Ist-Verdienst) zur Verdienstgarantie ergibt.

Der zur Beurteilung der Normalleistung einer Rotte heranzuhaltende Ist-Verdienst wird vom Forstamt ermittelt, indem der Gesamtbetrag „Lohn/Arbeit DM“ (HVM 4) durch die Gesamtstunden (HVM 5) geteilt wird.

Die Verdienstgarantie errechnet sich aus der Summe der Arbeitsstunden, multipliziert mit 115 v. H. des Ecklohnes. Sie setzt jedoch Normalleistung voraus. Die Normalleistung im Sinne des HET entspricht einem Leistungsgrad von 100 v. H. Die in den Tabellen des HETT ausgedruckten Arbeiterzeiten entsprechen der Normalleistung.

- Normalleistung gilt als erbracht, wenn je Stunde mindestens der 60fache Betrag des Nadelholz-Geldfaktors (ohne Werkzeuggeld) nach § 1 Abs. 3 TVL als Verdienst erreicht wird.

- Ist nach den Feststellungen des Forstamtes von einer Rotte die Verdienstgarantie nicht erreicht worden, müssen zunächst überprüft werden:

die Richtigkeit der Holzernteostenvorrechnung, Holzernteostenrechnung, Holzernteostenlohnverteilung; die Daten der Holzaufnahme.

Eine zur Verdienstgarantie führende Ausgleichszahlung ist vom Forstamt zu gewähren, wenn der Stücklohnverdienst einer Rotte je Arbeitsstunde

- mindestens das 60fache des Nadelholz-Geldfaktors (ohne Werkzeuggeld) beträgt (vgl. Buchstabe b)
- weniger als das 60fache des Nadelholz-Geldfaktors (ohne Werkzeuggeld) beträgt, obwohl Normalleistung erbracht ist. In diesem Falle hat der Forstbetriebsbeamte die erbrachte Normalleistung im Holzaufnahmebuch (HVM 1 T Abschnitt 4) unter Angabe der Gründe zu bescheinigen, die zu dem Minderverdienst geführt haben (z. B.

gesteigerte Mindestanforderungen oder andere vom Betrieb zu vertretende Gründe).

Eine Ausgleichszahlung ist vom Forstamt zu versagen, wenn Normalleistung aus vom Waldarbeiter zu vertretenden Gründen nicht erbracht wurde. In diesem Falle hat der Forstbetriebsbeamte an gleicher Stelle unter Angabe der leistungsmindernden Ursachen, wie z. B.

Nichteinhalten der Arbeitszeit,
Anwendung unzweckmäßiger Arbeitsverfahren,
mangelhafter Zustand der Werkzeuge,
sonstige Feststellungen (z. B. Rottengröße, Rottenzusammensetzung)

zu vermerken, daß Normalleistung nicht erbracht wurde. Dem Verfahren liegt eine exakte Angabe der tatsächlich im Hieb geleisteten Stücklohnstunden zu Grunde.

d) Die Ausgleichszahlung ist unter Anwendung des Vordrucks „Anlage 16 zum HETT“ zu berechnen. Die zweifach herzustellende Berechnung ist zu Teil 2 und 3 der Holzerntekostenrechnung (Vordruck HVM 4) zu nehmen. Ausgleichszahlungen sind unter „sonstige Holzerntekosten“ im Sinne der Nummer 2.82 HVM 72 zu buchen.

Zu § 14 Abs. 1 Abgeltung der Gestellung der EMS

Die jeweilige Höhe des Motorsägengeldes ergibt sich aus § 27 Abs. 1 TVW.

Die nach den Tabellen zum Holzerntetarif zu errechnende Abgeltung der Gestellung der EMS ist bei der Verlohnung als lohnsteuerfrei zu behandeln.

Zu § 14 Abs. 2 Abgeltung der Reparaturen der EMS

1. Reparaturen während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz

1.1 Lohnfortzahlung

Bezüglich der Abgeltung von Reparaturen bis zu einer Dauer von 1 Stunde und 29 Minuten wird auf Anlage 6 („Sachliche Verteilzeit“) der Bestimmungen zum HETT hingewiesen.

Der für Reparaturen der EMS notwendige Zeitaufwand wird erst abgegolten, wenn die Arbeit mindestens 1 Stunde und 30 Minuten unterbrochen wird:

Beispiel 1 Die Arbeit wird 1 Stunde und 45 Minuten unterbrochen.

Der Waldarbeiter erhält für 1 Stunde Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes.

Beispiel 2 Die Arbeit wird 2 Stunden und 15 Minuten unterbrochen.

Der Waldarbeiter erhält für 1 Stunde Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes.

In Fällen von Ersatzleistungen nach § 30 TVW bin ich damit einverstanden, daß bereits vom Beginn der ersten Stunde an Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes gewährt wird. Dabei sind abzugeltende angefangene Stunden gemeinlich zu runden.

Neben der Lohnfortzahlung ist eine Lohnausgleichszulage (§ 18 TVW) nicht zu zahlen.

Die nicht abzugeltende Zeit der Arbeitsunterbrechung gehört zur Arbeitszeit des Hiebes.

Eine Notwendigkeit für die Lohnfortzahlung besteht nicht, wenn der Rotte eine voll einsatzfähige Motorsäge (nicht nur eine Entastungssäge) am Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Lohnfortzahlungen sind unter „Sonstige Holzerntekosten“ im Sinne der Nr. 2.82 HVM 72 zu buchen.

1.2 Ersatzleistungen

Auf § 30 TVW wird hingewiesen.

2. Reparaturen während der Arbeitszeit in einer Werkstatt

2.1 Lohnfortzahlung

Nr. 1.1 gilt entsprechend.

2.2 Ersatzleistungen

Die Ersatzleistung nach § 30 TVW und die Abgeltung für durch Reparaturen der EMS ausgefallene Arbeitsstunden nach § 14 Abs. 2 HET schließen sich insoweit gegenseitig aus, als mit der Erstattung der baren Kosten für die Instandsetzung die Reparatur abgegolten ist. Neben der Ersatzleistung für die baren Auslagen können allenfalls nach § 14 Abs. 2 HET Wege- und Wartezeiten für innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgefallene Arbeitsstunden über Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes abgegolten werden.

2.3 Kraftfahrzeugentschädigung

Ich bin damit einverstanden, daß für Motorsägenreparaturen, die während der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen und die wegen der Art der Reparatur nicht am Hiebort vorgenommen werden können, notwendige Fahrtkosten nach § 25 TVW erstattet werden, wenn durch den Einsatz eines walddarbeitereigenen Fahrzeugs die Fortsetzung der Arbeit während der regelmäßigen Arbeitszeit ermöglicht wird. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Lohnfortzahlung nicht vorliegen.

Die Kraftfahrzeugentschädigung ist unter Titel 537 7 Buchungsabschnitt „Sonstige Betriebsmaßnahmen“ zu buchen.

Zu § 15

Abgeltung der Gestellung sonstiger Werkzeuge

Der Geldfaktor für die Gestellung sonstiger Werkzeuge ergibt sich aus § 1 Abs. 4 TVL.

Die Abgeltung der Gestellung sonstiger Werkzeuge wird mit dem Hauerstücklohn (Lohn für Arbeit) zur Zahlung gebracht. Dieser Teilbetrag ist bei der Verlohnung als lohnsteuerfrei zu behandeln.

Zu § 18

Tabellentarif

Vgl. „Allgemeines“.

– MBl. NW. 1973 S. 1286.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbau Schwimmbäder

RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1973 –
VI A 1 – 4.02 – 1257/73

In zunehmendem Maße besteht bei Bauherren, welche mit staatlicher Finanzierungshilfe Wohnungen erstellen wollen

oder erstellt haben, die Absicht, außerhalb oder innerhalb der Wohngebäude Schwimmbäder zu errichten. Es ist daher die Frage gestellt worden, ob die Errichtung eines Schwimmbades ein Hindernis für die Förderung des Wohnraumes mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln des Landes ist, bzw. ob bei nachträglicher Errichtung eines Schwimmbades Folgerungen hinsichtlich bereits bewilligter und gewährter öffentlicher oder nicht-öffentlicher Mittel zu ziehen sind. Gegen die Errichtung von Schwimmbädern innerhalb oder außerhalb von geförderten Wohngebäuden stelle ich meine bisherigen Bedenken zurück.

- 1 Für die Behandlung in Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnungen, insbesondere für die Wohnflächenberechnung, sind folgende Schwimmbäder zu unterscheiden:
 - 1.1 Ein Schwimmbad ist Bestandteil der Wohnung und mit der Hälfte seiner Grundfläche anzurechnen, wenn es sich in einem nach allen Seiten geschlossenen Raum befindet und ausschließlich zu einer Wohnung gehört, z. B. im Keller oder im Anbau eines Familienheimes liegt (§§ 42 Abs. 1, 44 Abs. 1 Nr. 2 II. BV).
 - 1.2 Ein Schwimmbad ist Zubehörraum einer Wohnung und bei der Wohnflächenberechnung nicht anzurechnen, wenn es sich in einem nach allen Seiten geschlossenen Raum befindet und zu mehreren Wohnungen gehört, z. B. in einem Mehrfamilienhaus liegt (§ 42 Abs. 4 II. BV).
 - 1.3 Ein Schwimmbad rechnet zu den Außenanlagen, wenn es sich nicht in einem nach allen Seiten geschlossenen Raum befindet, z. B. sich außerhalb des Wohngebäudes befindet.
- 2 Soll eine Wohnung gefördert werden, deren Bestandteil ein Schwimmbad ist (vgl. Nr. 1.1), so ist ihrer Förderung mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln stets nur die um die anzurechnende Grundfläche des Schwimmbades verminderte Wohnfläche zugrunde zu legen, da öffentliche oder nicht-öffentliche Mittel des Landes nicht zur Finanzierung von Schwimmbädern bestimmt sind.
- 3 In Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnungen sind die Kosten eines Schwimmbades unter den Kosten der Gebäude bzw. unter den Kosten der Außenanlagen gesondert auszuweisen. Auch die für die Finanzierung dieser Kosten vorgesehenen Finanzierungsmittel sind gesondert auszuweisen; dabei dürfen öffentliche oder nicht-öffentliche Mittel des Landes nicht zur Deckung dieser Kosten vorgesehen werden. Die laufenden Aufwendungen (Kapital- und Bewirtschaftungskosten) bzw. die Belastungen aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung sind gesondert auszuweisen, soweit sie für Schwimmbäder entstehen.
- 4 Soll ein Schwimmbad nachträglich errichtet werden, kann die Bewilligungsbehörde die nach dem Zuschuß- und/oder Darlehnsvertrag notwendige Zustimmung zu dieser baulichen Änderung erteilen. Jedoch ist ein Schwimmbad nicht gemäß § 11 Abs. 4 II. BV als Wertverbesserung anzuerkennen, weil die nachträgliche Errichtung zu einer Mieterhöhung führen würde, die für Wohnungen des sozialen Wohnungsbau unter Berücksichtigung des bezugsberechtigten Personenkreises unzweckmäßig erscheint und nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung des Gebrauchswertes steht. Nachträglich errichtete Schwimmbäder sind daher in Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnungen nicht zu berücksichtigen. Daher entfällt der Abzug der Vergütungen, die der Vermieter für die Benutzung eines solchen Schwimmbades verlangt.

– MBl. NW. 1973 S. 1288.

2978

Fleischbeschaustatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 6. 1973 – I C 3 – 3200 – 2577

Bei der Durchführung der Verordnung zur Durchführung der Fleischbeschaustatistik (Fleischbeschaustatistik-Verordnung) vom 30. April 1970 (BGBl. I S. 450) in Nordrhein-Westfalen ist wie folgt zu verfahren:

1. Die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der o. a. Verordnung erforderlichen Zusammenstellungen über die Fleischbeschau für Inlandtiere nach Muster A (grün) sind in den Meldebogen getrennt nach Schlachtungen in öffentlichen Schlachthöfen und Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe aufzustellen. In den Meldebogen A (Tiere inländischer und ausländischer Herkunft) müssen die Angaben der Nachweisung 1 mit den Meldungen über die Schlachtungsstatistik (Formblatt D) übereinstimmen.
2. Für die Auslandsfleischbeschaustatistik sind von jeder Auslandsfleischbeschaustelle die Zusammenstellungen im Meldebogen nach Muster B für jedes Ursprungsland zusätzlich zu einer Gesamtzusammenstellung zusammenzufassen.
3. Die Meldungen nach Nr. 1 und 2 sind von den nach der Fleischbeschauzuständigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1968 (GV. NW. S. 432/SGV. NW. 7832) für die Durchführung der Fleischbeschau zuständigen Behörden abzugeben.
4. Die meldepflichtigen Behörden übersenden die Jahreszusammenstellungen nach den Mustern der Anlage zur Fleischbeschaustatistik-Verordnung bis zum 5. Februar eines jeden Jahres in 4facher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten. Die Regierungspräsidenten legen mir bis zum 15. Februar eines jeden Jahres je 3 Ausfertigungen der T. Zusammenstellungen gesammelt vor.

Der RdErl. v. 21. 8. 1959 (MBI. NW. S. 2303/SMBI. NW. 2978) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1289.

912

Brückenlager der Gutehoffnungshütte Sterkrade AG und der Maschinenfabrik Esslingen Corroweld- u. Neotopflager

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 6. 1973 – VI/B 4 – 61 – 10(6) 38/73

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 4. 1966 (SMBI. NW. 912) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1289.

912

Einbau von Kreutz-Edelstahl-Lagern bei Brücken

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 6. 1973 – VI/B 4 – 61 – 10(23) 39/73

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 4. 1967 (SMBI. NW. 912) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1289.

912 23235

Brückenlager der Gutehoffnungshütte Sterkrade AG Corroweld-V-Lager (verbesserte Corroweld-Lager)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 6. 1973 – VI/B 4 – 61 – 10(6) 40/73

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 1. 1968 (SMBI. NW. 912) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1289.

232343

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 30. 5. 1973
(MBI. NW. 1973 S. 1004)

**Betr.: DIN 4114 – Stahlbau; Stabilitätsfälle
(Knickung, Kippung, Beulung)**

In Nr. 2.1 zweiter Absatz muß der zweite Halbsatz richtig lauten: „... wenn die Gurtkräfte hierdurch um nicht mehr als 3 Prozent erhöht werden.“.

– MBI. NW. 1973 S. 1290.

II.**Innenminister****Ungültigkeit von Dienstausweisen**

Bek. d. Innenministers v. 10. 7. 1973 –
II C 4/15–20.96

Es sind in Verlust geraten

der Dienstausweis Nr. 687 des Regierungsangestellten Heinz Hoppe, geboren am 8. 1. 1915 in Naumburg, wohnhaft in 4 Düsseldorf-Oberkassel, Schanzenstr. 74, ausgestellt am 29. 9. 1965 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;

der Dienstausweis Nr. 872 des Regierungsassistenten Reinhard Schulz, geboren am 17. 10. 1951 in Rheydt, wohnhaft in 4 Düsseldorf, Beedstr. 44, ausgestellt am 7. 4. 1972 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Die Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Ihr unbefugter Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, sie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Völklinger Str. 49, zuzuleiten.

– MBI. NW. 1973 S. 1290.

**Standbilder und Straßenbezeichnungen von
Simón Bolívar in der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1973 –
I C 2 / 17–10.20

Das Generalkonsulat von Venezuela hat um Mitteilung gebeten, ob sich Denkmäler, Büsten oder Bilder „des Begründers der Unabhängigkeit Südamerikas von Spanien, Simón Bolívar“, in der Bundesrepublik Deutschland in amtlicher Obhut befinden und ob irgendwelche Straßen, Plätze, Parks usw. nach ihm benannt sind.

Ich bitte die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, in ihrem Bereich feststellen zu lassen, ob und wo in der oben genannten Form Gestalt und Name Simón Bolívars in Erscheinung treten.

Die erbetenen Angaben sind unmittelbar der „Deutschen Bolívar-Gesellschaft“ Hamburg-Bremen e.V., 2 Hamburg 36, Alsterglacis 8, Ibero-Amerika-Haus, Tel. 41 20 11, mitzuteilen. Eine Durchschrift bitte ich mir auf dem Dienstweg zuzuleiten.

– MBI. NW. 1973 S. 1290.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.